

II-6008 der Anfragen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates für die Gesetzgebungsperiode

Nr. 2988 /J

1992-05-14

## ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Dr. Schmidt, Mag. Haupt, Apfelbeck, Motter  
an den Bundesminister für Justiz

betreffend Strafverfahren Heinz Talirz am LG Innsbruck – Arbeit der Untersuchungsrichter  
bei großen Strafverfahren

Beim Landesgericht Innsbruck ist zur Zahl 33 Vr 1232/91 ein Strafprozeß gegen Heinz Talirz  
anhängig. Der ursprünglich zuständige Untersuchungsrichter wurde – obwohl es sich um ein  
ausgesprochen umfangreiches Verfahren handelt, nicht einmal dafür freigestellt; insbesondere  
wurde er auch nicht von der Vertretung anderer Abteilungen entlastet. Nun hat der Unter-  
suchungsrichter außerdem noch die Abteilung gewechselt und es muß sich deshalb ein anderer  
in den Akt einarbeiten. Die Anfragesteller wurden davon informiert, daß sogar das Wirtschafts-  
ministerium großes Interesse an einer ungehinderten Bearbeitung des Aktes gezeigt und um  
eine zügige Behandlung der Voruntersuchung ersucht hat.

Gerade bei komplizierten und vom Aktenmaterial her umfassenden Strafverfahren ist es für  
den Erfolg der Voruntersuchung entscheidend, daß zügig gearbeitet werden kann und sowohl  
der zuständige Staatsanwalt als auch der Untersuchungsrichter sich der Materie voll und ganz  
widmen können. Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den  
Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

### Anfrage:

1. Seit wann ist das Strafverfahren gegen Heinz Talirz beim Landesgericht Innsbruck  
anhängig?

fpc107/jtalirz.par

2. Ist es richtig, daß der zuerst für das Strafverfahren zuständige Untersuchungsrichter in eine andere Abteilung gewechselt ist? Nach welcher Zeit der Bearbeitung ist der Wechsel erfolgt und aus welchem Grund?
3. Ist der Untersuchungsrichter, der jetzt für das Strafverfahren mit einem Aktenumfang von mehr als 10.000 Seiten zuständig ist, dafür vollständig freigestellt worden? Wenn nein, wieviele Akten sind sonst noch von ihm zu bearbeiten (auch Haftakten)? Ist der Richter verpflichtet, weiterhin als Beisitzer bei anderen Verfahren mitzuwirken?
4. Welche Maßnahmen werden Sie allgemein setzen, um nach dem Anfall derart aufwendiger Strafverfahren den jeweils zuständigen Untersuchungsrichter so rasch wie möglich zu entlasten und seine volle zeitliche Handlungsfreiheit zu gewährleisten?
5. In welchem Ausmaß wurde der zuständige Staatsanwalt für seine Tätigkeit im Zusammenhang mit dieser Strafsache entlastet?